

## **Ordnung betreffend die Zulässigkeit von Digitallehre und digitaler Prüfungen der Universität Bielefeld im Sommersemester 2024 vom 28. März 2024**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie auf Grund der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1056), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2024 (GV. NRW. S. 90), hat das Rektorat der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- Präambel
- § 1 Lehrveranstaltungen
- § 2 Prüfungsverfahren
- § 3 Inkrafttreten und Geltungsbereich
- § 4 Rügeausschluss

### **Präambel**

Die nachfolgenden Regelungen sind dazu bestimmt, den nach Außerkrafttreten der Corona Epidemie Hochschulverordnung NRW bestehenden Übergangszeitraum bis zum Umsetzen der Regelungen der HDVO mit Blick auf digitale Lehre und digitale Prüfungen zu bewältigen. Die bestehenden Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen, Modulbeschreibungen bleiben in Kraft, allerdings gelten die in dieser Ordnung getroffenen abweichenden Regelungen jeweils vorrangig.

### **§ 1 Lehrveranstaltungen**

(1) Im Sommersemester 2024 gilt die Leitlinie für digitale Lehre der Universität Bielefeld. Sollten Fakultäten dies im Hinblick auf die Möglichkeit von Digitallehre noch nicht umgesetzt haben, gilt, dass Lehrveranstaltungen wie im Wintersemester 2023/2024 auch in der Regel in Präsenz durchgeführt werden sollen. Digitale Formate können die Präsenzlehre da, wo es didaktisch sinnvoll ist, ergänzen oder ersetzen. Insbesondere für die großen Vorlesungen haben sich hybride oder auch vollständig digitale Umsetzungsformen didaktisch als sinnvoll erwiesen. Der Samstag kann neben Blockveranstaltungen auch für reguläre Veranstaltungen genutzt werden.

(2) Der in den Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen vorgesehene Workload ist stets maßgeblich. Die Aufteilung zwischen Präsenz und Selbststudium bestimmt sich bei Digitallehre nach der Eigenart des gewählten Lehrformats.

### **§ 2 Prüfungsverfahren**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen in den Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen abgenommen, soweit sich nicht aus dieser Ordnung Modifikationen ergeben.

a. Für einen großen Teil der Studienangebote der Universität Bielefeld finden die Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 Seite 256) i.V.m. der Änderung vom 30. November 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 15 Seite 283) Anwendung. Hierüber ist die Abnahme von Online-Prüfungen in dem dort geregelten Rahmen im Sommersemester 2024 auch ohne eine studiengangsspezifische Regelungen möglich.

b. Für den Studiengang Medizin gelten über diese Ordnung ebenfalls die Änderungen der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen vom 30. November 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 15 Seite 283) und die Abnahme von Online-Prüfungen ist in dem dort geregelten Rahmen auch ohne studiengangsspezifische Regelungen möglich.

(2) Es wird über diese Ordnung festgestellt, dass nach wie vor im Sommersemester 2024 die Situation von „besonders gelagerten Fällen“ im Sinne von § 8 Absatz 4 und § 12 Absatz 2 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen vorliegt und entsprechend verfahren wird. Darüber hinaus wird festgestellt, dass der Regelfall der Kommunikation im Sinne von § 8 Absatz 3 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen die elektronische Kommunikation ist. Die zuständigen Stellen informieren lediglich über Abweichungen hiervon.

(3) Studienleistungen, die erbracht, aber nicht bestanden werden müssen, können bei einem Wechsel des Lehrformats modifiziert werden. Hierbei sind der Sinn und Zweck der Studienleistung, das Kompetenzziel und der Workload für die jeweilige Veranstaltung zu berücksichtigen. Weiterhin gilt die Regelung, nach der gleichwertige Kompensationsmöglichkeiten akzeptiert werden sollen, wenn Studierende aus wichtigem Grund die Anforderungen nicht erfüllen können.

(4) Werden Klausuren / Aufsichtsarbeiten auf Distanz abgenommen, auch bei sog. Open Book Klausuren, handelt es sich um Klausuren / Aufsichtsarbeiten im Sinne der Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen, sofern keine spezifische Regelung vorhanden ist. Abweichend von Regelungen in Prüfungsordnungen

kann bei diesen Klausuren / Aufsichtsarbeiten generell und nicht nur im begründeten Einzelfall eine elektronische Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden erfolgen. Bei elektronischen schriftlichen Prüfungen auf Distanz kann zusätzlich zur Videoaufsicht die Nutzung eines Safe Exam Browsers (SEB) vorgesehen werden.

(5) Wird eine Prüfung unter Rückgriff auf elektronische Kommunikationsformate oder online abgenommen, so kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder Prüfungszeit durch die Prüfer\*innen nach vorheriger Ankündigung bestimmt werden, um Nachteile aufgrund der besonderen Prüfungssituation auszugleichen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten und Geltungsbereich**

(1) Diese Rektoratsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für das Sommersemester 2024.

(2) Die Ordnungen der Universität Bielefeld zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Universität Bielefeld gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen für das Sommersemester 2020, für das Wintersemester 2020/21, für das Sommersemester 2021, für das Wintersemester 2021/22, für das Sommersemester 2022 und für das Wintersemester 2022/23 sowie für das Sommersemester 2023 gelten bezogen auf ihre Anwendungsbereiche insoweit fort. Die Ordnung betreffend die Zulässigkeit von Digitallehre und digitaler Prüfungen der Universität Bielefeld im Wintersemester 2023/2024 gilt bezogen auf ihre Anwendungsbereiche fort.

### **§ 4**

#### **Rügeausschluss**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und - die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 19. März 2024.

Bielefeld, den 28. März 2024

Die Rektorin  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple